

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2118 — Telenor/Procuritas/ISAB/JV)

(2000/C 255/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 23. August 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Telenor (Norwegen) und Procuritas Capital Partners (Guernsey) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Newco durch Kauf von Aktien eines neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmens. Telenors Tochterunternehmen Bravida und ISAB (mit seiner Tochter BPA) werden in Newco eingebracht.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Telenor: Telekommunikationsunternehmen mit einem breiten Angebot an Telekommunikationsdienstleistungen in Norwegen und anderen Staaten. Seine Tochter Bravida bietet Elektroinstallationen an;

— Procuritas Capital Partners: skandinavische Kapitalbeteiligungsgesellschaft;

— ISAB: schwedische Holdinggesellschaft von BPA, ein schwedischer Anbieter von Elektroinstallationen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2118 — Telenor/Procuritas/ISAB/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.